



BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland  
Landesverband Sachsen e.V.

Regionaler Planungsverband  
Leipzig-West Sachsen P  
Stauffenbergstraße 4  
04552 Borna

Landesgeschäftsstelle  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Tel. +49 0371 301 477

info@bund-sachsen.de  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)

Bearbeiter: Klaus Vogel

post@rpv-west-sachsen.de

Chemnitz, 28. August 2025

Ihr Zeichen: -

Schreiben vom 05. Mai 2025

## **Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Regionalplans Leipzig-West Sachsen und zum dazugehörigen Umweltbericht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung. Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 6 Abs. 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz (SächsLPlG).

**Der Planung wird in der gegenwärtigen Form teilweise zugestimmt. Es ergehen Hinweise und Forderungen.**

### **1. Grundhaltung und Zielbild**

Der BUND Sachsen bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen des Klimaschutzes und unterstützt den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien als dessen zentralen Pfeiler. Die vorliegende Regionalplanung ist ein entscheidendes Instrument, um die Energiewende auf regionaler Ebene planvoll zu gestalten (Umweltbericht 2025: Kap. 2.2.3).

Gleichzeitig sehen wir uns in der Verantwortung, darauf hinzuwirken, dass dieser Ausbau naturverträglich erfolgt und die Belange des Arten- und Landschaftsschutzes nicht untergräbt. Wir befinden uns in einem Spannungsfeld, das eine differenzierte und konstruktive Herangehensweise erfordert. Eine pauschale Ablehnung des Planentwurfs ist aus unserer Sicht strategisch nicht zielführend. Wir sind uns dabei des sogenannten „No-Plan-Szenarios“ bewusst: Ein Scheitern des Plans bis zum 31.12.2027 würde zu einer ungesteuerten Privilegierung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich führen, mit potenziell weitaus schädlicheren Folgen für Natur und Landschaft als ein verbesserter, aber verabschiedeter Plan (RED III Art. 16; UVPG §§ 39, 40).

Unser Ziel ist es daher, den vorliegenden Entwurf durch konkrete und fachlich fundierte Vorschläge zu verbessern und ihn so zu einem echten Instrument für einen naturverträglichen Ausbau zu machen. Das 2%-Flächenziel für die Windenergie bleibt erreichbar, sofern die Gebietskulisse fachlich konsistent, rechtssicher begründet und gegenüber Anfechtungen robust ausgestaltet wird (Umweltbericht 2025: Kap. 2.2.3).

Spendenkonto BUND LV Sachsen e.V.  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
**IBAN** DE84 4306 0967 1162 7482 00  
**BIC** GENODEM1GLS

Geschäftskonto BUND LV Sachsen e.V.  
GLS Gemeinschaftsbank eG  
**IBAN** DE57 4306 0967 1162 7482 01  
**BIC** GENODEM1GLS

**Vereinsregister**  
Chemnitz VR 783  
**Steuernummer**  
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

## **2. Planerische Ausgangslage und Rolle der Beschleunigungsgebiete**

Mit der vorgesehenen Ausweisung eines Teils der Vorranggebiete (VRG) als Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III verschiebt sich die Verantwortung für die Konfliktpflicht stärker auf die vorgelagerte Planungsebene (RPV L-WS 2025: Z 5.1.2.9; RED III Art. 16). Wo nachgelagerte Prüfpflichten reduziert sind, müssen die Datengrundlagen und die Abwägungsentscheidungen bereits im Plan ein tragfähiges, nachvollziehbares Fundament erhalten (Umweltbericht 2025: Kap. 5; TU Dresden 2024: Kap. 3.1).

## **3. Datengrundlagen und Vorsorgekorridor**

Dies betrifft zunächst die Verlässlichkeit der Datengrundlagen. In Beschleunigungsgebieten sind uneinheitliche oder veraltete Artendaten ein Risiko für Verzögerungen und Rechtskonflikte. Das Fachgutachten Artenschutz (Technische Universität Dresden, 11/2024) weist selbst auf erhebliche Kenntnisdefizite bei zahlreichen Arten hin (TU Dresden 2024: Kap. 3.1). Der BUND LV Sachsen bittet daher, Beschleunigungswirkungen in ökologisch sensiblen Durchgangsräumen – insbesondere in Zug- und Wanderkorridoren sowie in Dichtezentren windenergiesensibler Arten – solange zurückzustellen, bis aktuelle, saisonal vollständige und artspezifisch geeignete Erfassungen vorliegen (RED III Art. 16; Umweltbericht 2025: Kap. 5). Wo Daten älter als fünf Jahre sind oder erkennbare Lücken bestehen, sind standardisierte Nachkartierungen mit vollständigen Saisonfenstern zu verankern (TU Dresden 2024: Kap. 3.1). Zugleich ist aus Sicht des BUND sicherzustellen, dass wirksame Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – etwa anlassbezogene Abschaltungen bzw. akustische Kollisionsschutzsysteme (AKS), Bauzeitenfenster und Micro-Siting – planerisch vorrangig abgesichert werden; monetäre Kompensation bleibt ultima ratio und darf nur in Betracht kommen, wenn nachweislich keine geeigneten Minderungsoptionen bestehen (WindBG § 6b Abs. 7; BNatSchG § 44).

## **4. Konsistenz mit dem Regionalplan 2021**

Für die Abwägungstragfähigkeit ist die Kohärenz mit früheren Bewertungen bedeutsam. Im Vergleich zum gültigen Regionalplan (Genehmigung 02.08.2021) weichen die Bewertungen einzelner VRG im Entwurf 2025 teils deutlich ab, obwohl zuvor artenschutzrechtlich erhebliche Hinderungsgründe festgestellt wurden (Regionalplan 2021: A1–A19). Der BUND LV Sachsen bittet darum, die Begründungslinie für betroffene VRG transparent offenzulegen – einschließlich Datengrundlage, Methodik und Abwägung – und diese nachvollziehbar mit den früheren A-Abwägungen zu verknüpfen (Regionalplan 2021: A#; RPV L-WS 2025: Z 5.1.2.9). Tragen die damaligen Ausschlusswürdigungen weiterhin, fordert der BUND, die Perimeter anzupassen oder VRG zurückzunehmen; liegen tragfähige neue Erkenntnisse vor, sind sie prüffest zu dokumentieren (Umweltbericht 2025: Kap. 2.2.3; TU Dresden 2024: Kap. 3.1).

## **5. Schutzabstände, Natura 2000 und Kohärenz**

Randlagen zu FFH-/SPA-Gebieten und Dichtezentren sensibler Brut- und Zugvögel bergen erhöhte Tötungs- und Störungsrisiken; Kohärenzfunktionen (etwa Storchenzüge, Uhu-Reviere oder Fledermausjagdräume) können berührt sein (Umweltbericht 2025: Kap. 5). Der BUND fordert die konsequente Einhaltung einschlägiger Schutzabstände und, wo fachlich geboten, deren Präzisierung. In konfliktträchtigen Teilräumen sollten gezielte Rand-/Teilflächenreduktionen an die Stelle einer Totalstreichung treten, um Planungsziele und Schutzbelange gleichermaßen zu wahren (BNatSchG § 45b Abs. 2; Umweltbericht 2025: Kap. 5). In Natura-2000-Randlagen ist ein vorgezogener Kohärenzcheck zweckmäßig; projektscharfe Mindestanforderungen – anlagenfreie Kernhabitate, nächtliche Abregelungen oder bedarfsgesteuerter Betrieb – sind vorab festzulegen (BNatSchG § 45; UVPG § 39).

## 6. Kumulative Wirkungen und Wirkzonen

Sicht-, Schall- und Barrierewirkungen kumulieren räumlich; Rotor-Out und größere Nabenhöhen vergrößern Wirkzonen über die Perimeter hinaus (Umweltbericht 2025: Kap. 5, Abb. 5-2). Der BUND bittet darum, verbindliche Kumulativindikatoren – etwa zur Horizontverstellung, zu Flugkorridorüberlagerungen und zu Schlagopfer-Indizes – festzulegen und mit klaren Auslösewerten für Nachsteuerung zu verknüpfen. In exponierten Lagen erscheint eine Perimeterfeinjustierung über Micro-Siting und Achsausrichtung zweckmäßig; abgestufte Pufferzonen können Hotspot-Belastungen verringern (UVPG § 39).

## 7. Vorrangfolge: Vermeidung – Minderung – Kompensation

Als roter Faden gilt: Kompensation ist ultima ratio. Der BUND fordert, die Vorrangfolge Vermeidung → Minderung → Kompensation verbindlich zu verankern. Erst wenn standortbezogen keine wirksamen Minderungen möglich sind und dies belastbar nachgewiesen wurde, darf Kompensation herangezogen werden; zugleich sind Kohärenzsichernde Maßnahmen aufzuzeigen (WindBG § 6b Abs. 7; UVPG § 39; BNatSchG § 45b Abs. 2).

## 8. Regionale Hinweise zum Elbe–Mulde-Korridor

Aus der Region sind Hinweise zur überregionalen Bedeutung des Zug- und Wanderungskorridors zwischen Elbe und Vereinigter Mulde (u. a. Dahleener/Dbener Heide – Hohburger Berge – Vereinigte Mulde) für Anhang-I-Vogelarten sowie für windenergiesensible Fledermausarten vorgelegt worden, vielfach gestützt durch langjährige Erfassungen und eine hohe Datendichte (Bürger-/Kommunalunterlagen 2025; Umweltbericht 2025: Kap. 5). Aktuelle Forschungen wurden durch Stellungnahmen von Bürgern und Kommunen ins Verfahren eingespeist. Die Rechtsprechung des EuGH verdeutlicht, dass der Schutz bestimmter Gebiete nicht erst mit formeller Unterschutzstellung beginnt, sondern bereits am objektiven Vorhandensein besonders geschützter Arten ansetzt; Gebiete mit regelmäßigem Vorkommen von Anhang-I-Arten sind unionsrechtlich als faktische Vogelschutzgebiete zu behandeln (Vogelschutzrichtlinie; BNatSchG § 44; EuGH-Rechtsprechung). Der BUND LV Sachsen übernimmt diese Hinweise nicht als pauschale Ausschlusskategorie, bittet aber ganz ausdrücklich um gezielte Aktualisierung der Artendaten an konfliktträchtigen VRG-Rändern, um befristete Zurückhaltung der Beschleunigungswirkungen in Hotspot-Randzonen und – wo sich Konflikte bestätigen – um maßvolle Rand-/Teilflächenreduktionen und verbindliche Minderungsauflagen; in eindeutigen Fällen kann die Rücknahme von Teilflächen erforderlich sein (RED III Art. 16; TU Dresden 2024: Kap. 3.1; Umweltbericht 2025: Kap. 5).

## 9. Exemplarische Konfliktlagen

Im Holzberg-Komplex (VRG 59a „Läuseberg“/59b „Mark Broschwitz“) treffen Uhu-Brutrevier und Schlafplatzfunktionen, Kohärenzbeziehungen etwa des Weißstorchs, relevante Fledermausvorkommen und die Nähe zu FFH-Kulissen zusammen (Bürger-/Kommunalunterlagen 2025; Umweltbericht 2025: Kap. 5). Vergleichbare Potenzialflächen wurden im Regionalplan 2021 artenschutzfachlich als „ungeeignet“ bzw. mit „erheblichem Konfliktpotenzial (Ausschluss)“ bewertet (Regionalplan 2021: A#). Der BUND fordert hier die Sicherung anlagenfreier Kernhabitats, verbindliche Mindestabstände und Betriebsauflagen – etwa AKS bzw. anlassbezogene Abregelungen – und, soweit Konflikte anders nicht vermeidbar sind, maßvolle Rand-/Teilflächenreduktionen (BNatSchG § 45b Abs. 2; UVPG § 39; Umweltbericht 2025: Kap. 5).

Für VRG 77b in FFH-/SPA-Randlage steht – bei Unterschreitung empfohlener Abstände – ein erhöhtes Tötungs-/Störungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Raum (Umweltbericht 2025: Kap.

5). Der BUND bittet um die Rücknahme der Beschleunigungswirkung und fordert eine Perimeterkorrektur oder, falls Abstände nicht konfliktarm sicherzustellen sind, die Streichung (BNatSchG § 45b Abs. 2; RED III Art. 16).

Für typisierte SPA-Randlagen in 600-m-Nähe mit Dichtezentren von Rotmilan, Schwarzmilan oder Rohrweihe regen wir Flächenreduktionen an Hotspot-Rändern, Micro-Siting und artspezifische AKS/Abregelungen in sensiblen Phasen (Brut, Zug, intensive Nahrungssuche) an (BNatSchG § 44; UVPG § 39).

#### **10. Sicherung des 2%-Flächenziels durch gezielte Nachsteuerung**

Das gesetzliche 2%-Ziel lässt sich trotz punktueller Anpassungen sichern, wenn die Gebietskulisse gezielt nachgesteuert wird (Umweltbericht 2025: Kap. 2.2.3). Der BUND unterstützt eine lösungsorientierte Herangehensweise. Priorität hat das Repowering und die maßvolle Verdichtung in konfliktarmen Bestandskulissen, wo räumliche Vorprägung und Infrastruktur geringere Zusatzbelastung erwarten lassen. Ergänzend sollte der technologische Vorprägungsraum – entlang Fernstraßen, Bahntrassen und in Gewerbe-/Industrieachsen – auf zusätzliche, ökologisch vertretbare Potenziale geprüft werden (Umweltbericht 2025: Kap. 5). Schließlich erscheint eine differenziertere Anwendung „weicher“ Tabukriterien sinnvoll: In wenig empfindlichen Randzonen können abwägungsgeleitete Öffnungen geprüft werden, ohne Schutzstandards zu relativieren (UVPG § 40; Umweltbericht 2025: Kap. 2.2.3). Um diese Nachsteuerung rechtssicher und zügig zu vollziehen, bittet der BUND um eine kurze, transparente Ergänzungsrunde mit klaren Kriterien – Datenaktualität, Konfliktindikatoren, Kohärenz und Kumulierung – und um eine öffentliche Dokumentation der Abwägung (UVPG §§ 39, 40).

#### **11. Verfahren, Auflagen und Monitoring**

Verfahrensseitig ist ein verlässlicher Standard für Daten, Auflagen und Monitoring zentral. Der BUND fordert eine „Datenampel“, die bei Datenalter >5 Jahre oder erkannten Wissenslücken verbindliche Nachkartierungen auslöst; die Erhebungen sind artspezifisch und saisonal vollständig zu planen und in einem einheitlichen Dokumentationsstandard für die Abwägung aufzubereiten (TU Dresden 2024: Kap. 3.1; UVPG § 39). Für konfliktträchtige VRG sind adaptive Betriebsauflagen – standardisierte AKS bzw. anlassbezogene Abschaltungen, Bauzeitenfenster und Micro-Siting – als Grundsatz festzuschreiben; projektscharfe Feinanpassungen sollen über eine Monitoring-Rückkopplung obligatorisch sein (BNatSchG § 44; UVPG § 39). Ein kumulatives Monitoring mit regionalen Indikatoren – etwa zu Schlagopfern, zu Flugrouten/Detektorik und zur Horizontverstellung – ist mit definierten Triggern zu verknüpfen, die temporäre Erweiterungen von AKS, zusätzliche Abschaltungen oder Perimeterfeinjustierungen auslösen können; ein jährlicher Bericht sollte einen Anpassungskorridor für Perimeter oder Betriebsauflagen bei bestätigten Konflikten vorsehen (Umweltbericht 2025: Kap. 5; UVPG § 39).

#### **Abschließende Bemerkung**

Der BUND Sachsen unterstützt die zügige, rechtssichere und naturverträgliche Fortschreibung des Regionalplans. Ziel bleibt eine Gebietskulisse, die das 2%-Ziel erreicht, artenschutzrechtliche Risiken minimiert, Natura-2000-Belange wahrt und die Akzeptanz in der Region stärkt (Umweltbericht 2025: Kap. 2.2.3; Kap. 5).

Wir bitten somit um weitere Beteiligung am Verfahren

Mit verBUNDenen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Andreas Gaisbauer', is located at the bottom left of the page.

Almut Gaisbauer  
*Geschäftsführung*